

Stellungnahme des GdW

Entwurf eines Gesetzes zur Teilumsetzung der Energieeffizienz-Richtlinie, Bundestagsdrucksache 18/3373 - Änderung des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G)

Zusammenfassung

Der GdW bittet dringend darum, bei der Änderung des EDL-G

- die **KMU-Definition 1:1 aus der EU-Energieeffizienzrichtlinie** zu übernehmen und Wohnungsunternehmen, die nur aufgrund einer Beteiligung der öffentlichen Hand von mehr als 25 % nicht als KMU eingestuft werden und nicht aufgrund ihrer Größe, nicht in die verpflichtende Erstellung von Energieaudits aufzunehmen und
- eine **spezielle Inkrafttretensregelung** für den neuen Bußgeldtatbestand "Nichterstellen eines Energieaudits" aufzunehmen, wonach dieser erst ein Jahr nach Inkrafttreten der Pflichten zur Anwendung kommt.

Außerdem bitten wir um eine explizite **Klarstellung**, dass die Energieaudits **die betrieblichen Gebäude** der Unternehmen betreffen, nicht aber die bewirtschafteten Wohngebäude.

1

Worum geht es?

Entsprechend der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz vom 25.10.2012 sind Mitgliedstaaten verpflichtet sicherzustellen, dass Unternehmen, die **keine KMU** sind, Gegenstand eines Energieaudits sind. Artikel 8 Abs. 4 der EU-Richtlinie bestimmt, dass diese Unternehmen zu Energieaudits verpflichtet sind und dass die Energieaudits **erstmalig bis zum 05.12.2015** und danach **mindestens alle 4 Jahre** durchzuführen sind. Die nationale Umsetzung erfolgt durch Einfügung eines Abs. 4 in §1 EDL-G mit Ausweitung des Geltungsbereiches des EDL-G auf Unternehmen, die nicht Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Definition der EU (KMU) sind. Dies **betrifft auch Wohnungsunternehmen, die keine KMU sind**. Vom Energieaudit werden nur Unternehmen **freigestellt**, die ein **zertifiziertes Energiemanagement- oder Umweltmanagementsystem** eingerichtet haben.

Das BAFA wird **Stichproben** zur Durchführung der Energieaudits durchführen. Dazu wird es Unternehmen unter Setzung einer angemessenen Frist zur **Vorlage des Nachweises** auffordern. Die Nichterfüllung der Pflicht zur Erstellung eines Energieaudits ist eine **Ordnungswidrigkeit**, die mit bis zu **50.000 EUR** geahndet werden kann.

2 Welche Unternehmen sind keine KMU?

Die EU-Energieeffizienzrichtlinie definiert „kleine und mittlere Unternehmen“ oder „KMU“ Unternehmen gemäß der Definition in Titel I des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 und verweist dann ausschließlich auf die Größendefinition: "die Kategorie der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen setzt sich aus Unternehmen zusammen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft;" .

Der Entwurf des EDL-G verweist allgemein auf die Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003. Diese Empfehlung legt zum einen fest, dass ein Unternehmen jede Einheit ist, die unabhängig von ihrer Rechtsform eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Die Größenklasse der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) setzt sich laut der Empfehlung aus Unternehmen zusammen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.

Neben der Mitarbeiterzahl und den finanziellen Schwellenwerten findet sich in der EU-Definition jedoch unter Titel 1 Artikel 3 Absatz 4 folgende Festlegung: "Außer den unter Absatz 2 angeführten Fällen kann ein Unternehmen nicht als KMU angesehen werden, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden." Die EU begründet dies mit "Vermeidung willkürlicher Unterscheidungen zwischen den verschiedenen staatlichen Stellen eines Mitgliedstaats". Damit sind die kommunalen Wohnungsunternehmen keine KMU.

3 Auswirkung auf Wohnungsunternehmen

Entsprechend der Definition des Unternehmens sind Wohnungsunternehmen, die nicht KMU sind, von der Pflicht zur Erstellung von Energieaudits betroffen. Wegen der erweiterten Definition eines Nicht-KMU hinsichtlich der Kontrolle des Kapitals durch die öffentliche Hand sind nicht nur die ca. 80 großen Wohnungsunternehmen keine KMU, sondern auch die ca. 700 kommunalen Wohnungsunternehmen. Sie fallen damit unter die Verpflichtung zur Erstellung eines Energieaudits. Das Energieaudit ist erstmals bis zum 05.12.2015 und dann alle vier Jahre durchzuführen.

Das Energieaudit ist ausschließlich für die betrieblichen Gebäude und Betriebsabläufe durchzuführen, nicht für die bewirtschafteten Wohnungen. Angesichts der umfangreichen gesetzlichen Regelungen für Wohngebäude über die EnEV wäre eine Zusatzregelung über das Energieaudit eine Doppelregulierung. Des Weiteren soll das Energieaudit in einem verhältnismäßigen Kosten-Nutzen-Aufwand durchgeführt werden. Die Bundesregierung geht in ihrer Begründung zum Gesetzentwurf von durchschnittlichen Kosten für ein Energieaudit von 4.000 EUR aus. Weiter geht die Bundesregierung von ca. 50.000 notwendigen Audits alle 4 Jahre aus.

4 Bewertung des Gesetzentwurfes

4.1 Definition KMU

Der Entwurf des EDL-G verweist nur allgemein auf die Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003. Diese vollständige Übernahme der KMU-Definition aus der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 ist aus Sicht des GdW problematisch, weil damit zusätzlich folgender Passus in Bezug genommen wird:

"Außer den in Absatz 2 Unterabsatz 2 angeführten Fällen kann ein Unternehmen nicht als KMU angesehen werden, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einem oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden." Empfehlung 2003/361/EG, Anhang, Titel 1, Artikel 3, Abs. 4

Insgesamt gibt es im GdW in allen Rechtsformen ca. 80 Wohnungsunternehmen, die nach Größendefinition keine KMU sind. Von den etwa 700 kommunalen und öffentlichen Wohnungsunternehmen erfüllen fast alle nach Größe, Umsatz und Bilanz die KMU-Definition. Sie würden aber aufgrund einer Beteiligung der öffentlichen Hand von mehr als 25 % nicht als KMU eingestuft.

Nach Empfehlung 2003/362/EG, Erwägungsgrund 13, sollen mit der Einstufung "kein KMU" willkürliche Unterscheidungen zwischen den verschiedenen staatlichen Stellen vermieden werden. Der EU-Leitfaden zur Definition von KMU¹ begründet darüber hinaus: "Dies wurde so festgelegt, weil die betreffenden Unternehmen durch eine Beteiligung der öffentlichen Hand bestimmte Vorteile, insbesondere finanzieller Art, gegenüber jenen Unternehmen erlangen könnten, die sich durch privates Beteiligungskapital finanzieren. Außerdem ist es oft nicht möglich, die entsprechenden Personal- und Finanzdaten für öffentliche Stellen bzw. Körperschaften des öffentlichen Rechts zu berechnen."

Diese Begründungen zielen sichtbar auf eine Definition hinsichtlich einer Förderung für KMU, und nicht auf eine Definition hinsichtlich Anforderungen an Unternehmen, die keine KMU sind. Daher sollte für die Umsetzung der EU-Effizienzrichtlinie die Größendefinition übernommen werden, nicht aber eine Beteiligung der öffentlichen Hand, wie in Titel 1 Artikel 3 Absatz 4.

Auch die EU stellt in der Energieeffizienz-Richtlinie 2012/27/EU in Artikel 2 Nr. 26 die KMU-Definition hinsichtlich der Energieaudits explizit auf Größenkriterien ab: Mitarbeiterzahl, Umsatz und Bilanz werden in der Definition genannt. Kleine und mittlere Unternehmen sollen durch ein Energieaudit nicht mit unverhältnismäßigem Aufwand und Kosten belastet werden. Für KMU soll das Energieaudit bewusst freiwillig bleiben.

¹ <http://bookshop.europa.eu/de/die-neue-kmu-definition-pbNB6004773/>

Nach § 267 Handelsgesetzbuch HGB fallen die kommunalen und öffentlichen Wohnungsunternehmen in der Mehrzahl unter die Kriterien der kleinen und mittleren Kapitalgesellschaften. Eine Differenzierung nach Art der Anteilseigner wird hier nicht vorgenommen.

Der GdW bittet daher dringend, die KMU-Definition im EDL-G 1:1 aus der EU-Energieeffizienzrichtlinie zu übernehmen und Unternehmen, die nur aufgrund einer Beteiligung der öffentlichen Hand von mehr als 25 % nicht als KMU eingestuft werden und nicht aufgrund ihrer Größe, nicht in die verpflichtende Erstellung von Energieaudits aufzunehmen

4.2 Inkrafttreten

Die Frist bis 05.12.2015 ist für die Durchführung der Energieaudits deutlich zu kurz bemessen.

Da das erste Audit bereits bis 05.12.2015 zu erfolgen hat, wären zwischen einem voraussichtlichen Inkrafttreten des Gesetzes im März / April und dem 05.12.2015 entsprechend der Begründung der Bundesregierung zum Gesetzesentwurf ca. 50.000 Energieaudits abzuschließen.

Da der 05.12.2015 durch die EU vorgegeben ist, sind Änderungen an dem Datum wahrscheinlich nicht möglich. Jedoch könnte die Einführung für alle Beteiligten erleichtert werden, wenn die Bußgeldbewehrung zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft gesetzt würde. Beispiel dafür ist die Energieeinsparverordnung 2014. Diese enthält einen neuen Bußgeldtatbestand, durch den Verstöße gegen die neuen Pflichten des § 16a bei Immobilienanzeigen bewehrt werden. Um dem Immobilienmarkt Zeit für eine Anpassung und Gewöhnung an die neuen Pflichtangaben bei Immobilienanzeigen zu geben, ist aber eine spezielle Inkrafttretensregelung für diesen neuen Bußgeldtatbestand vorgesehen, wonach dieser erst ein Jahr nach Inkrafttreten der Pflichten zur Anwendung kommt. Während der Anfangszeit der Geltung dieser Pflichten wird von einer Bußgeldbewehrung abgesehen.

Wir bitten dringend darum, eine vergleichbare Inkrafttretensregelung in das EDL-G aufzunehmen.

Ansonsten entsteht innerhalb eines dreiviertel Jahres eine Bugwelle von ca. 50.000 Energieaudits, die alle 4 Jahre wieder auftreten wird. Erfahrungsgemäß führt dies auch zu Preiserhöhungen für Audits wegen mangelnder Verfügbarkeit und damit - zusammen mit dem Zeitdruck - zur Verärgerung der auftraggebenden Unternehmen allgemein und Wohnungsunternehmen speziell. Auch die Qualität von Energieaudits wird durch Zeitdruck nicht positiv beeinflusst. Beides bedeutet einen erheblichen Imageschaden für das wichtige Thema Energieeffizienz, den es zu vermeiden gilt.

4.3 Betriebliche Gebäude

Das Energieaudit ist ausschließlich für die betrieblichen Gebäude und Betriebsabläufe durchzuführen, nicht für die bewirtschafteten Wohnungen. Dies ergibt sich aus den Regelungen, wird

aber nirgends explizit erwähnt. Eine Ausweitung auf die bewirtschafteten Bestände der Wohnungsunternehmen würde nicht nur jedes Maß sprengen. Wohngebäude sind über die Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden 2010/31/EU und die Umsetzung in der EnEV geregelt, sowie auch in Artikel 4 der Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU.

Angesichts der von Dienstleistern immer wieder über das Ziel hinauschießenden Angebote wird eine Verunsicherung in der Praxis nur dadurch vermieden, dass im Gesetzestext oder in der Begründung explizit klargestellt wird, dass die Energieaudits nur die betrieblichen Gebäude der Unternehmen betreffen, nicht aber die durch Wohnungsunternehmen bewirtschafteten Wohngebäude. Auch dies dient der Vermeidung eines Imageschadens für Energieeffizienz und Energieaudits.

23. Januar 2015